

SinnerSchrader

0304

EINLADUNG ZUR HAUPTVERSAMMLUNG DER
SINNERSCHRADER AKTIENGESELLSCHAFT

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Die Aktionäre unserer Gesellschaft
werden hiermit zu der am

28. Januar 2005

um 10:00 Uhr

im Haus der Patriotischen Gesellschaft,
Trostbrücke 6,
20457 Hamburg,

stattfindenden ordentlichen
Hauptversammlung eingeladen.

SinnerSchrader Aktiengesellschaft
Gasstraße 8–16
22761 Hamburg
Deutschland
hv@sannerschrader.de

Wertpapierkennnummer: 514190

ISIN: DE0005141907

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2003/2004, des gemeinsamen Lageberichtes der SinnerSchrader Aktiengesellschaft und des SinnerSchrader-Konzernes für das Geschäftsjahr 2003/2004 sowie des Berichtes des Aufsichtsrates

2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2003/2004

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2003/2004 Entlastung zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2003/2004

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2003/2004 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2004/2005

Der Aufsichtsrat schlägt vor, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2004/2005 die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Valentinskamp 24, 20354 Hamburg, zu wählen.

5. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung (Vergütung des Aufsichtsrates)

In Ziffer 5.4.5 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 21. Mai 2003 wird die Empfehlung ausgesprochen, dass die Mitglieder des Aufsichtsrates neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten sollen. Daneben enthält der Kodex die Anregung, dass die erfolgsorientierte Vergütung auch auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogene Bestandteile enthalten sollte. Da die derzeit in § 14 der Satzung geregelte feste Vergütung dieser Empfehlung nicht gerecht wird, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, § 14 der Satzung aufzuheben und wie folgt neu zu fassen:

» § 14

Vergütung

(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält als feste Grundvergütung für jedes volle Geschäftsjahr einen Betrag von EUR 4.000,00.

Tagesordnung

- (2) Darüber hinaus erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrates für jedes volle Geschäftsjahr eine variable Vergütung von maximal EUR 4.000,00, die wie folgt in Abhängigkeit von der Entwicklung des Konzernjahresergebnisses je Aktie für das betreffende Jahr berechnet wird:
 - a. Grundlage der Berechnung ist das im testierten Konzernjahresabschluss der SinnerSchrader Aktiengesellschaft ausgewiesene unverwässerte Konzernjahresergebnis je Aktie, vor dem Effekt einer etwaigen variablen Vergütung des Aufsichtsrates und vor Berücksichtigung etwaiger im Konzernjahresergebnis kumuliert auszuweisender Effekte aus der Änderung von Rechnungslegungsvorschriften.
 - b. Für jede EUR 0,01 (kaufmännisch gerundet), um die das Konzernjahresergebnis je Aktie gemäß a. des Berechnungsjahres das Konzernjahresergebnis je Aktie gemäß a. des Vorjahres, minimal aber EUR 0,00, übersteigt, erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrates einen variablen Vergütungsbetrag von EUR 400,00.
- (3) Die Vergütung für den Vorsitzenden des Aufsichtsrates beträgt das Doppelte und für dessen Stellvertreter das Ein- einhalbfache der Beträge gemäß Abs. 1 und Abs. 2.
- (4) Für die Jahre des Beginns und der Beendigung der Amtszeit steht den Aufsichtsratsmitgliedern die Vergütung gemäß der Abs. 1 bis 3 zeitanteilig zu.
- (5) Außerdem erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrates Ersatz der in Ausübung ihres Amtes getätigten Barauslagen sowie die auf ihre Vergütung und Auslagen zu entrichtende Umsatzsteuer.
- (6) Der Vorstand wird ermächtigt, zu Gunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Organe und leitende Angestellte mit einer Jahresprämie von maximal EUR 50.000,00 (inkl. aller Steuern) abzuschließen.«

6. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

6.1 Bericht des Vorstandes an die Hauptversammlung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8, § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) wird den Unternehmen in Deutschland die Möglichkeit geboten, eigene Aktien am Markt zurückzukaufen und auch wieder zu veräußern. Diese Möglichkeit besteht in den USA und in England seit langem und wird häufig genutzt. Beim Erwerb der Aktien ist die Gesellschaft hierbei bereits gemäß aktienrechtlicher Bestimmungen zur Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes verpflichtet.

Die Ermächtigung zum Wiederverkauf eigener Aktien dient unter anderem der vereinfachten Mittelbeschaffung. Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG kann die Hauptversammlung die Gesellschaft auch zu einer anderen Form der Veräußerung als über die Börse oder ein Angebot an alle Aktionäre ermächtigen.

Voraussetzung ist, dass die eigenen Aktien entsprechend der Regelung in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft im Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Die Möglichkeit einer solchen Veräußerung liegt im Interesse der Gesellschaft. Sie erlaubt insbesondere eine schnellere und kostengünstigere Platzierung der Aktien als deren Veräußerung nach den Regeln der Einräumung eines Bezugsrechtes an die Aktionäre. Den Aktionären muss dabei kein Nachteil entstehen, da sie, soweit sie am Erhalt ihrer Stimmrechtsquote interessiert sind, die entsprechende Anzahl von Aktien jederzeit an der Börse hinzuerwerben können. Diese Ermächtigung zur Veräußerung der Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechtes wird dahingehend beschränkt, dass die Anzahl der aufgrund dieser Ermächtigung veräußerten Aktien unter Einbeziehung der bestehenden Ermächtigungen zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechtes nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten darf.

Die Ermächtigung, das Bezugsrecht auszuschließen, um die neuen Aktien gegen Sachübernahmen zu veräußern, soll den Vorstand zum einen in die Lage versetzen, in geeig-

Tagesordnung

neten Einzelfällen und zu gegebener Zeit – gegebenenfalls dringend benötigte – Sachgüter, insbesondere Lizenzen, Software, Know-how oder vergleichbare Vermögenswerte, gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Die vorgesehene Ermächtigung ermöglicht es dem Vorstand, auf sich bietende Angebote möglichst schnell und flexibel reagieren zu können. Insbesondere in einem derart dynamischen Markt, in dem sich die Gesellschaft bewegt, kann eine solche schnelle und flexible Reaktionsmöglichkeit notwendig sein, um den Vorsprung der Gesellschaft vor ihren potenziellen Mitbewerbern zu erhalten und weiter zu verfestigen. Zum anderen soll die Ermächtigung, das Bezugsrecht auszuschließen, um die neuen Aktien gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen auszugeben, den Vorstand in die Lage versetzen, ohne Beanspruchung der Börse eigene Aktien der Gesellschaft zur Verfügung zu haben, um in geeigneten Einzelfällen Unternehmen oder Beteiligungen an solchen Unternehmen gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Gerade Unternehmensakquisitionen verlaufen oftmals in Bieterverfahren und in engem zeitlichen Rahmen. Dies erfordert in der Regel rasche Entscheidungen. Durch die vorgesehene Ermächtigung kann der Vorstand auf dem nationalen oder internationalen Markt rasch und flexibel auf vorteilhafte Angebote oder sich ansonsten bietende Gelegenheiten reagieren und Möglichkeiten zur Unternehmenserweiterung durch den Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen gegen Ausgabe von Aktien im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre ausnutzen.

Die Ermächtigung, das Bezugsrecht auszuschließen, um hieraus Aktien an Mitarbeiter aus den nachfolgend bezeichneten Optionsprogrammen zu gewähren, soll der Gesellschaft zusätzliche Flexibilität bei der Bedienung ihrer Optionsprogramme verschaffen. Diese Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses ist beschränkt auf die durch Hauptversammlungsbeschlüsse vom 26. Oktober 1999 und vom 12. Dezember 2000 beschlossenen Optionsprogramme, mit denen Optionen an Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft, Mitglieder der Geschäftsführung von verbundenen Unternehmen, Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie Arbeitnehmer von verbundenen Unternehmen gewährt

werden. Soweit die Gesellschaft von diesem Recht Gebrauch macht, müssen die von den Hauptversammlungen bereits beschlossenen bedingten Kapitalerhöhungen nicht durchgeführt werden. Die Interessen der Aktionäre werden durch diese zusätzliche Möglichkeit der Bedienung von Aktienoptionen daher nicht berührt.

Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8, § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG hat der Vorstand einen schriftlichen Bericht über den Ausschluss des Bezugsrechtes hinsichtlich der Veräußerung der eigenen Aktien der Gesellschaft erstattet. Dieser Bericht liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft und während der Hauptversammlung in den Versammlungsräumen zur Einsicht der Aktionäre aus. Auf Verlangen wird der Bericht jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt oder überreicht werden.

6.2 Beschlussfassung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss über den Rückkauf eigener Aktien zu fassen:

Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Der Erwerb darf über die Börse oder ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Kaufangebot erfolgen. Im Falle des Erwerbes über die Börse darf der Kaufpreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den Eröffnungskurs am Handelstag der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten. Bei einem öffentlichen Kaufangebot dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Schlusskurs im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am dritten Börsentag vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung um nicht mehr als 15 % über- oder unterschreiten. Überschreitet die Anzahl der angebotenen Aktien das Volumen des Angebotes, erfolgt die Annahme nach Quoten. Dabei kann eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 angebotene Aktien je Aktionär vorgesehen werden.

Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gilt bis zum 15. Juli 2006. Sie kann ganz oder in mehreren Teilbe-

Tagesordnung

trügen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, ihre Konzernunternehmen oder für deren Rechnung durch Dritte ausgeübt werden. Die Ermächtigung darf von der Gesellschaft nicht zum Handel eigener Aktien genutzt werden.

Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft in den Fällen von lit. a) bis lit. d) unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden, wenn die Aktien:

- a) zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet;
- b) zur Einführung von Aktien der Gesellschaft an ausländischen Börsen, an denen sie nicht notiert sind, verwendet werden;
- c) im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen oder anderer Vermögenswerte angeboten werden;
- d) an Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft, Mitglieder der Geschäftsführung von verbundenen Unternehmen, Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie Arbeitnehmer von verbundenen Unternehmen übertragen werden zum Zwecke der Bedienung der mit Hauptversammlungsbeschluss vom 26. Oktober 1999 sowie mit Hauptversammlungsbeschluss vom 12. Dezember 2000 beschlossenen Optionsprogramme.

Der Vorstand wird weiterhin ermächtigt, die eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrates zu einem Teil oder insgesamt ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

Der Preis, zu dem die Aktien bei Ausnutzung der Ermächtigung gemäß lit. a) veräußert oder gemäß lit. b) an weiteren Börsen eingeführt werden, darf den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung um nicht mehr als 5 % unterschreiten (ohne Nebenkosten). Als Börsenkurs zum Zeitpunkt der Veräußerung gilt dabei der Durchschnitt der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft mit gleicher Ausstattung im Xetra-Handelssystem der Deutschen Börse AG (oder einem vergleichbaren Nachfolge-

system) an den dem Tag der Veräußerung vorangehenden fünf Börsenhandelstagen. Darüber hinaus darf in diesen Fällen die Summe der zu veräußernden Aktien zusammen mit den Aktien, die gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG aufgrund einer Ermächtigung zur Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss oder aufgrund von unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre emittierten Options- oder Wandelrechten ausgegeben werden, die Grenze von insgesamt 10 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Veräußerung bzw. der Ausgabe der Aktien nicht übersteigen.

Die Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien kann einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgeübt werden.

Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung am 28. Januar 2004 erteilte und bis zum 15. Juli 2005 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird für die Zeit ab Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben.

Hinweise zur Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien bei der Gesellschaft, bei einem deutschen Notar, bei einer zur Entgegennahme von Aktien befugten Wertpapiersammelbank oder bei der nachfolgend genannten Bank hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen:

Concord Effekten Aktiengesellschaft

Die Hinterlegung kann auch in der Weise erfolgen, dass die Aktien mit Zustimmung einer der vorgenannten Hinterlegungsstellen für diese bei einer inländischen oder ausländischen Bank bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot gehalten werden.

Die Hinterlegung muss bis zum siebten Tag vor dem Tag der Hauptversammlung, also bis zum 21. Januar 2005, erfolgen. Erfolgt die Hinterlegung nicht bei der Gesellschaft, so muss die Hinterlegungsbescheinigung oder ein Doppel spätestens am dritten Tag vor dem Tag der Hauptversammlung, also am 25. Januar 2005, bei der Gesellschaft eingereicht werden.

Stimmrechtsvertreter

Die SinnerSchrader Aktiengesellschaft möchte den Aktionären die persönliche Wahrnehmung ihrer Rechte erleichtern und bietet an,

Teilnahmebedingungen

von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung, die bei der depotführenden Bank zu beantragen ist.

Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen, sollte die Bestellung möglichst frühzeitig bei der Depotbank eingehen.

Mit der Eintrittskarte erhalten die Aktionäre ein Formular zur Erteilung der Vollmacht und von Weisungen zu den Punkten der Tagesordnung. Sie können die von der Gesellschaft bestellten Stimmrechtsvertreter gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 der Satzung bis spätestens 27. Januar 2005, 18:00 Uhr, schriftlich oder per Telefax zur Ausübung Ihres Stimmrechtes – jeweils ausschließlich unter Verwendung des zusammen mit der Eintrittskarte zur Hauptversammlung von Ihrer Depotbank übermittelten Vollmachts- und Weisungsformulars – bevollmächtigen.

Bitte senden Sie das ausgefüllte und unterschriebene Formular zusammen mit Ihrer Eintrittskarte an folgende Anschrift:

Stimmrechtsvertreter der
SinnerSchrader Aktiengesellschaft
c/o Haubrok Corporate Events GmbH
Widenmayerstraße 32
80538 München
Deutschland
F. +49. 89. 210 27 - 298

Alternativ steht Ihnen gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 der Satzung das Internet für die Vollmachts- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zur Verfügung.

Öffnen Sie hierzu www.sinerschrader.de und wählen Sie über »Investoren« und »Hauptversammlung« den Punkt »Stimmrechtsvertretung«. Rufen Sie bitte den Punkt »Online-Vollmacht und Weisungen« auf und folgen Sie dann den Anweisungen auf den Internetseiten. Halten Sie bitte für Ihre Identifikation Ihre Eintrittskarte bereit.

Soweit von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechtes zu den Beschlussvorschlägen der Verwaltung erteilt werden.

Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Ohne Weisungen werden sich die Stimmrechtsvertreter der Stimme enthalten.

Informationen zur Stimmrechtsvertretung stehen unseren Aktionären auch unter der Internetadresse www.sannerschrader.de zur Verfügung.

Persönliche Auskunft erhalten unsere Aktionäre werktätig zwischen 9:00 Uhr und 17:00 Uhr unter der Telefon-Nummer +49. 89. 210 27 - 222.

Aktionäre, die ihr Stimmrecht nicht persönlich ausüben wollen, können sich auch durch ihre Depotbank, eine Aktionärsvereinigung oder einen Bevollmächtigten ihrer Wahl vertreten lassen.

Anfragen, Anträge

Aktionäre, die Anfragen oder Anträge zur Hauptversammlung haben, bitten wir, diese an folgende Anschrift zu richten:

SinnerSchrader Aktiengesellschaft
Gasstraße 8–16
22761 Hamburg
Deutschland
F. +49. 40. 39 88 55 - 100

Gegenanträge gegen die Vorschläge von Vorstand und Aufsichtsrat zu den Punkten der Tagesordnung mit Begründung, die innerhalb der gesetzlichen Fristen bei der oben genannten Anschrift eingehen, werden unter der Internetadresse www.sannerschrader.de im Bereich »Investoren« unter der Rubrik »Hauptversammlung« veröffentlicht. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung zu den Gegenanträgen werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Hamburg, im Dezember 2004
SinnerSchrader Aktiengesellschaft
Der Vorstand

Anfahrtbeschreibung

Das Haus der Patriotischen Gesellschaft verfügt über kein eigenes Parkhaus. Parkmöglichkeiten bieten die nahe gelegenen Parkhäuser Neue Gröningerstraße, Große Reichenstraße und Rödingsmarkt.

Aufgrund der zentralen Lage empfehlen wir eine Anfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Das Haus der Patriotischen Gesellschaft ist vom Hauptbahnhof in wenigen Minuten per U-Bahn oder Bus zu erreichen. Der Fußweg von den Haltestellen Rathaus bzw. Rödingsmarkt beträgt etwa 5 Minuten.



SinnerSchrader Aktiengesellschaft
Investor Relations
Stephani Willms
Gasstraße 8–16
22761 Hamburg
Deutschland

T. +49.40.398855-0
F. +49.40.398855-100
www.sinerschrader.de
hv@sinerschrader.de